

Sitzung vom 2. November 2016

**1043. Anfrage (Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung durch frei praktizierende Hebammen)**

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki und Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 19. September 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bülacher Stadtrat hat die Leistungen der Stadtverwaltung analysiert, um die Ausgaben zu senken. Den Rotstift hat er bei den freiwilligen Beiträgen in den Bereichen Soziales und Gesundheit beschlossen. So werden die Beiträge für die Pikettenschädigungen für die Wochenbettbetreuung durch frei praktizierende Hebammen in der Höhe von 17000 Franken vollumfänglich gestrichen.

Dieser Entscheid ist aus Sicht des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV), Sektion Zürich und Umgebung, wenig verständlich. Schliesslich sorgt der Bereitschaftsdienst der Hebammen im Wochenbett dafür, dass gesundheitliche Probleme bei Neugeborenen und Müttern schnell erkannt und behandelt werden können, was einen kostensenkenden, präventiven Charakter hat.

Die Pikettenschädigung ist im Kanton Zürich auf der Gemeindeebene angesiedelt. Von 169 Gemeinden im Kanton Zürich zahlen aktuell deren 147 Pikettenschädigung. Da die Hebammen in ihrer Wohngegend, also meistens nur in einer oder wenigen der umliegenden Gemeinden arbeiten, entsteht dadurch eine ungleiche Lohnsituation für frei praktizierende Hebammen.

Wird Prävention abgebaut, werden die Kosten anderswo steigen. Die Massnahme des Bülacher Stadtrates ist kosmetischer Natur mit schädlichen Nebenfolgen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen bezüglich der Pikettenschädigungen für die Wochenbettbetreuung durch Hebammen?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Pikettdienst der Wochenbetthebammen zu?
3. Wie sind die Pikettenschädigungen fürs Wochenbett in den Gemeinden des Kantons Zürich geregelt?
4. Wie sind die Pikettenschädigungen für Hausgeburten in den Gemeinden des Kantons Zürich geregelt?

5. Wie sind die Pikettenschädigungen der Wochenbetthebammen in anderen Kantonen geregelt?
6. In welcher Bandbreite bewegen sich die Pikettenschädigungen für die Wochenbettbetreuung durch Hebammen im Kanton Zürich?
7. Hat der Regierungsrat sich Gedanken gemacht, die Pikettenschädigungen für die Wochenbettbetreuung kantonale zu regeln?  
Wenn ja, hat der Regierungsrat eine Vorstellung, wie die Pikettenschädigungen kantonale geregelt werden können? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die soziale Krankenversicherung hat zum Zweck, allen in der Schweiz lebenden Menschen Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung zu gewähren. Sie deckt indessen nicht alle denk- und wünschbaren medizinischen Leistungen ab, sondern nur solche, die wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam sind (Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10). Leistungen, die über diese Anforderungen hinausgehen, werden nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit von den Personen bezahlt, die sie beziehen (bzw. von einer allfälligen privaten Zusatzversicherung). Der Bundesgesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass die Allgemeinheit nicht für alle Kosten aufkommen soll, die eine Patientin oder ein Patient oder – im Falle der Hebammen – eine Wöchnerin nach ihren individuellen Bedürfnissen verursacht. Vielmehr soll die Kostenübernahme auf die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung beschränkt bleiben. Auf die vorliegende Anfrage bezogen bedeutet dies konkret Folgendes:

Zu Fragen 1 und 3–6:

*1. Bereitschafts- bzw. Pikettdienst einer Hebamme ist keine KVG-Pflichtleistung*

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt zahlreiche Leistungen von Hebammen, die im Sinne von Art. 45 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) als selbstständige Leistungserbringer zugelassen sind. Dazu gehören u. a. auch Leistungen im Zusammenhang mit der «Betreuung im Wochenbett im Rahmen von Hausbesuchen zur Pflege und zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und Kind sowie zur Unterstützung, Anleitung und Bera-

tung der Mutter in der Pflege und Ernährung des Kindes» (Art. 16 Abs. 1 Bst. d Krankenpflege-Leistungsverordnung [SR 832.112.31]). Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt gestützt auf eine vom Bundesrat am 26. Juni 1996 genehmigte gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur, den Schweizerischen Hebammenvertrag, der die Leistungen der Hebammen bezeichnet und ihnen aufgrund einer Bewertung Taxpunkte zuordnet. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach kantonal unterschiedlichen Taxpunktswerten. Art. 2 des Schweizerischen Hebammenvertrags hält fest, dass in den Tarifen die Vergütung für telefonische Beratung, Nacht- und Wochenendarbeit sowie für Zeitversäumnis bei Fahrten eingerechnet ist und nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf. Ein Bereitschafts- bzw. Pikettdienst um den Zeitpunkt der Geburt oder während der Wochenbettpflege zum Zwecke der Erreichbarkeit einer im Voraus bestimmten Hebamme rund um die Uhr ist nicht durch die OKP gedeckt. Da es sich bei solchen Leistungen nicht um KVG-Pflichtleistungen handelt, besteht auch kein Tarifschutz im Sinne von Art. 44 KVG. Das bedeutet, dass Hebammen grundsätzlich berechtigt sind, Pikettdienstleistungen gegenüber ihren Klientinnen zu verrechnen. Soweit die Kosten nicht von einer Zusatzversicherung oder der Wohngemeinde übernommen werden, hat die Leistungsbezügerin dafür aufzukommen.

## *2. Keine Verpflichtung zur Vergütung des Bereitschafts- bzw. Pikettdienstes durch Kanton oder Gemeinden*

Nach § 54 des (früheren) Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 hatten die Gemeinden zwar dafür zu sorgen, dass für Hausgeburten genügend Hebammen zur Verfügung stehen. Das Gesetz sah aber keine Pflicht der Gemeinden zur Auszahlung von Wartegeldern an Hebammen vor, sondern überliess es vielmehr den Gemeinden, wie sie ihrer Verpflichtung nachkommen wollten. Mit dem neuen Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wurde diese Verpflichtung der Gemeinden auf den 1. Juli 2008 ersatzlos aufgehoben. Verschiedene Gemeinden (darunter die Städte Zürich und Winterthur) sind indessen nach wie vor bereit, den Hebammen Wartegelder bzw. Pikettenschädigungen für Hausgeburten und Wochenbettpflege zu zahlen.

Nachdem weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht vorschreibt, an Hebammen Pikettenschädigungen für Hausgeburten oder Wochenbettpflege auszurichten, besteht keine Veranlassung, Untersuchungen über die Ausrichtung und die Höhe von Pikettenschädigungen von Gemeinden des Kantons Zürich oder von anderen Kantonen durchzuführen.

Zu Fragen 2 und 7:

Die vertraglich von einer Hebamme übernommene Verpflichtung, einer Wöchnerin rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen, stellt eine von der OKP nicht abgedeckte Mehr- bzw. Zusatzleistung dar. Solche Leistungen sind – soweit sie nicht von der Wohngemeinde oder einer privaten Zusatzversicherung übernommen werden – von der betroffenen Person selbst zu tragen.

Der Regierungsrat sieht aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung, die Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung kantonale zu regeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**